

Hamburg, 24.04.2020

Betriebsräte: Sitzungen, Beschlüsse und Betriebsversammlungen jetzt per Telefon- oder Videokonferenz möglich – neuer § 129 BetrVG

Sitzungen von Betriebsräten (oder JAVen) mussten nach bisheriger Gesetzeslage als Präsenzsitzung durchgeführt werden; nur in einer Präsenz-Sitzung konnten Beschlüsse gefasst werden. Dies legte § 33 BetrVG fest. In Zeiten von Kontaktsperren und Quarantänemaßnahmen stößt dies auf Schwierigkeiten, wenn alle oder auch nur ein Teil der Betriebsratsmitglieder nicht in den Betrieb kommen können oder dürfen. Betriebsräte hatten versucht, sich für die trotzdem in Video- / Telekonferenzen gefassten Beschlüsse durch Regelungsabsprachen mit den Arbeitgebern rechtlich abzusichern.

Am 23.4.2020 hat der Bundestag nun Sitzungen und Beschlüsse von Betriebsräten und JAVen auch in Telefon- oder Videokonferenzen auf eine rechtlich sichere Basis gestellt. Nach dem neuen § 129 BetrVG sind nun Sitzungen und Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Auch für Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten, Europäische Betriebsräte, die Europäische Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) sind entsprechende Regelungen beschlossen worden. Der Wortlaut der jeweiligen Norm ist als Anlage beigefügt.

Neu ist auch, dass Betriebsversammlungen, Betriebsrätekonferenzen und die Jugend- und Auszubildendenversammlungen audiovisuell durchgeführt werden können.

Die Regelungen gelten rückwirkend vom 1. März 2020 und sind bis zum 1.1.2021 befristet. Sie treten dann automatisch außer Kraft¹.

¹ Die neuen Regelungen sind mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zu Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ beschlossen worden, s. dort Art. 5 bis 14.

Der neue § 129 BetrVG hat folgenden Wortlaut:

„§ 129 BetrVG

Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen. Gleiches gilt für die von den in Satz 1 genannten Gremien gebildeten Ausschüsse.

(2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audio-visueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

1. Betriebsratssitzungen – Telefon- oder Videokonferenzen

Auch in Zeiten von Corona ist die normale Präsenz-Sitzung, bei der alle persönlich anwesend sind, der Regelfall. Eine Sitzung kann jetzt, muss aber nicht, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei können auch nur einzelne Betriebsratsmitglieder per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen, z.B., weil sie sich in z.B. Quarantäne befinden. Wenn es möglich ist, sollten die Betriebsratssitzungen weiterhin als Präsenzsitzung in Anwesenheit aller Mitglieder stattfinden. Die Kommunikation in einer Telefonkonferenz oder auch einer Videokonferenz ist im Hinblick auf den Austausch und die Diskussion schlechter als in einer Sitzung bei der alle anwesend sind.

Der/die Vorsitzende des Betriebsrats beruft nach § 29 Abs. 2 BetrVG die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Er muss nach den konkreten Verhältnissen im Betrieb entscheiden, ob alle oder einzelne Mitglieder per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen.

Betriebsratssitzungen sind nicht öffentlich - § 30 S. 4 BetrVG. Daher sind Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können. Dies legt § 129 Abs. 1 S. 1 BetrVG ausdrücklich fest. Daher müssen die Betriebsratsmitglieder, die per Telefon- oder Video teilnehmen sicherstellen, dass dies der Fall ist. Es dürfen z.B. keine Dritten im Raum sein. Denn diese können ja zumindest die Redebeiträge des Betriebsratsmitglieds hören.

Wenn die Sitzung per Telefonkonferenz oder per Video-Konferenz stattfinden soll, müssen Techniken genutzt werden, die die Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art 32 DS-GVO) sicherstellen. In vielen Unternehmen gibt es Systeme für Telefon- und Videokonferenzen, die schon bisher die Vorgaben erfüllen mussten. Diese sind dann zu nutzen. Wer per Video- oder Telefon teilnimmt, wird in der Regel auch die Tagesordnung und die entsprechenden Unterlagen per Mail oder über ein unternehmensinternes Betriebsratslaufwerk zur Verfügung gestellt bekommen. Auch dabei müssen Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sein. Unterlagen, die der Betriebsrat im Rahmen einer Anhörung zu einer beabsichtigten Kündigung (§ 102 BetrVG) vom Arbeitgeber bekommt, dürfen nicht ohne die notwendigen Schutzvorkehrungen nach der DS-GVO (z.B. Verschlüsselung von E-Mails) verschickt werden.

An der Betriebsratssitzung per Telefon bzw. Video können im Rahmen ihres Teilnahme-rechts auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. die Schwerbehindertenver-tretung teilnehmen. Teilnahmeberechtigt an den Video-/Telefonkonferenzen sind auch die GewerkschaftssekretärInnen und Sachverständige, die auch sonst an den Betriebs-ratssitzungen teilnehmen. Ihnen muss der Zugang zu den Video-/ Telefonkonferenzen ebenfalls zur Verfügung gestellt und gewährt werden.

Über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist, wie sonst auch, ein Protokoll zu schreiben. Beschlüsse im Betriebsrat erfordern bestimmte Mehrheiten. Daher ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist, wenn ein Mitglied per Telefon oder Video teilnimmt, dem/der BR-Vorsitzenden in Textform (§ 126 b BGB) zu bestätigen. Eine E-Mail wahrt die Textform.

Die elektronische Aufzeichnung der ganzen oder auch nur von Teilen der Sitzung – gleich durch wen - ist unzulässig (§ 129 Abs. 1 S. 2 BetrVG). Davon kann auch nicht mit Zustim-mung der Teilnehmenden abgewichen werden. Das Gesetz ist zwingend.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Sitzungen von Gesamt- oder Konzernbe-triebsräten, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt- bzw. Konzernju-gend und Auszubildendenvertretung. Auch für alle Ausschüsse von Betriebsräten bzw. der anderen Gremien sind die Regeln anzuwenden.

Die neuen Regeln gelten auch für Sitzungen des Wirtschaftsausschusses und betriebli-chen Einigungsstellen. Diese können jetzt per Telefon bzw. Videokonferenz arbeiten.

2. Betriebsversammlungen, Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszu-bildendenversammlungen

Versammlungen von Menschen stellen in Corona-Zeiten ein Infektionsrisiko dar. Der Ge-setzgeber macht es daher möglich,

- Betriebsversammlungen,
- Teil- und Abteilungsversammlungen,
- Betriebsräteversammlungen sowie
- Jugend- und Auszubildendenversammlungen

audio-visuell, d.h. per Videokonferenz (gleich ob über einen Videokonferenzraum im Betrieb oder über das Internet) durchzuführen (§§ 42, 53 und 71 BetrVG). Notwendig ist dabei aber, dass alle Teilnehmenden auch Fragen stellen können. Eine reine Liveübertragung aus dem Betrieb, ohne dass die Teilnehmenden Fragen stellen bzw. mitdiskutieren können, ist nicht zulässig. Eine reine Telefonkonferenz oder Zuschaltung per Telefon, ist nicht zulässig. Das Gesetz spricht ausdrücklich von audio-visuell.

Auch hierbei ist sicherzustellen, dass nur teilnahmeberechtigte Personen (vgl. §§ 42, 46 für die Betriebsversammlung) vom Inhalt der Versammlung Kenntnis nehmen können. Der Betriebsrat hat pro Quartal mindestens eine Betriebsversammlung durchzuführen (§ 43 Abs. 1 BetrVG). Wenn dies wegen Corona-Beschränkungen im Betrieb nicht für alle Beschäftigten oder für Teile der Beschäftigten möglich ist, dann muss der Betriebsrat die Betriebsversammlung für alle ArbeitnehmerInnen oder für Teile davon per Videokonferenz durchführen.

Auch hier muss GewerkschaftssekretärInnen (und Beauftragten der Arbeitgeberverbände, § 46 BetrVG) der Zugang zur Verfügung gestellt werden. Der Termin der Betriebsversammlung ist, wie üblich, rechtzeitig der Gewerkschaft mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 BetrVG), besser noch mit dieser abzustimmen.

Auch die Betriebsversammlungen und weitere Versammlungen usw. dürfen nicht aufgezeichnet werden. Dies gilt auch, wenn sich die Teilnehmenden damit einverstanden erklären würden. Das Gesetz ist zwingend.

3. Kosten

Der Arbeitgeber hat die Kosten für die Telefon- bzw. Videokonferenzen zu tragen (§ 40 BetrVG). Er muss die entsprechende Software zur Verfügung stellen.

Wenn Menschen mit Behinderungen an den Betriebsratssitzungen teilnehmen, ist sicher zu stellen, dass auch sie die elektronischen Kommunikationsmittel barrierefrei nutzen können.² Auch die Kosten für die evtl. erforderliche spezielle Hard- bzw. Software hat der Arbeitgeber zu tragen.

4. Bisherige Regelungsabreden

In vielen Betrieben sind Absprachen bzw. Regelungsabsprachen mit dem ArbeitgeberInnen über die Frage, wie der Betriebsrat und die übrigen Gremien während der Pandemie arbeiten können, getroffen worden. Da das Gesetz rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft getreten ist, sind alle Beschlüsse, die im Rahmen einer Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst worden sind rechtswirksam, sofern sie die Voraussetzungen des § 129 BetrVG (bzw. der entsprechenden Normen für die Europäischen Betriebsräte usw.) erfüllen, rechtswirksam.

² So ausdrücklich die Gesetzesbegründung, Ausschuss für Arbeit- und Soziales, BT-Drs. – Ausschussdrucksache 19(11)612 v. 21.4.2020, S. 9.